

53. Konkurrenzverbot; ist der Anspruch auf Unterlassung der Konkurrenz davon abhängig, daß der Berechtigte selbst ein entsprechendes Geschäft betreibt?

I. Civilsenat. Urtr. v. 24. Oktober 1900 i. S. R. (Bekl.) w. B. (Kl.).
Rep. I. 223/00.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Am 24. Mai 1895 haben die Parteien zwei schriftliche Verträge abgeschlossen. Nach dem einen überläßt der Beklagte dem Kläger sein bis jetzt von ihm im eigenen Grundstücke an der Hoheluft-Chaussee in Hamburg betriebenes Schlachtergeschäft mit vollständigem Inventar und allem Zubehör, sowie die vorhandenen Warenvorräte und einiges Mobiliar für zusammen 15229 *M.* Durch den zweiten Vertrag vermietet er dem Kläger für die Zeit vom 1. August 1895 bis 1. November 1900 zu einem jährlichen Mietgelde von 2000 *M.* die bisher von ihm benutzten und bewohnten Räumlichkeiten auf diesem Grundstücke mit dem Rechte, die Miete unter den gleichen Bedingungen bis zum 1. November 1905 fortzusetzen. In dem ersten Vertrage übernimmt der Beklagte die Verpflichtung, in einem näher bezeichneten Distrikte der Stadt Hamburg „kein Geschäft wieder zu etablieren und in keinem Laden bezw. Detailgeschäft wieder thätig zu sein“, sowie ferner „an keinen seiner jetzigen Buchkunden je wieder zu liefern“.

Der Kläger hat in der Folge das Schlachtergeschäft in den ermieteten Räumen betrieben. Das Mietverhältnis ist aber im Herbst 1898 dadurch beendet worden, daß der Beklagte den Kläger wegen rückständigen Mietgeldes aussetzen ließ. Damit hat auch das Schlachtergeschäft des Klägers aufgehört, und dieser hat seither und noch zur Zeit kein anderes Schlachtergeschäft begonnen. Nach seiner Behauptung ist er aber gegenwärtig bei seinem Bruder, einem Fleischmakler, beschäftigt und beabsichtigt, an der Hoheluft-Chaussee wieder ein eigenes Schlachtergeschäft anzufangen, zu welchem Zwecke er bereits mit dem Eigentümer eines Ladens in der Nähe des Grundstückes des Beklagten wegen Ermietung verhandelt haben will. Dagegen hat der Beklagte kurze Zeit nach der Aussetzung des Klägers sein früheres Schlachtergeschäft in den alten Räumen wieder aufgenommen und betreibt es noch jetzt. Auf Unterjagung dieses Geschäftsbetriebes des Beklagten nach den näheren Bestimmungen der Konkurrenzklausele ist die Klage gerichtet.

Beide Instanzgerichte haben zu Gunsten des Klägers entschieden. Auch die Revision des Beklagten ist zurückgewiesen worden aus folgenden Gründen:

„Das Berufungsgericht geht . . . davon aus, daß zwischen dem

Kaufverträge und dem Mietverträge, obgleich deren wirtschaftlicher Zusammenhang nicht zu verkennen sei, doch keine rechtliche Verbindung mit dem Erfolge bestehe, daß der Geschäftsverkauf von der vertragsmäßigen Auskhaltung des Mietverhältnisses abhängig gemacht sei, und daß daher der Beklagte aus der vom Kläger verschuldeten vorzeitigen Aufhebung des Mietvertrages keinen Einwand gegen die im Kaufverträge ohne jede Zeitbegrenzung vereinbarte Konkurrenzklausel entnehmen könne. Diese . . . Annahme begegnet keinem Bedenken. Auch hat die Revision insoweit keinen Angriff erhoben. Die Revision macht aber geltend, daß ein vertragsmäßiges Konkurrenzverbot rechtsgrundsätzlich nur Wirkung haben könne, wenn und solange auf seiten des Berechtigten ein Konkurrenzgeschäft vorhanden sei, zu dessen Schutze das Verbot dienen solle. Es genüge nicht die bloße Möglichkeit, daß ein solches Geschäft später einmal begründet werden könne; denn erst dann, wenn die Möglichkeit sich verwirklicht habe, sei ein Interesse an der Einhaltung des Konkurrenzverbotes vorhanden, und erst dann stelle sich ein Handeln des Verpflichteten gegen das Verbot als etwas Unerlaubtes dar. Gegen diesen Rechtsgrundsatz, der, unabhängig von dem Verbote der Schilane, nach § 226 B.G.B. durchgreife, verstoße das angefochtene Urteil, wenn es den Verbotsanspruch des Klägers anerkenne, obgleich es selbst feststelle, daß der Kläger zur Zeit beim Mangel eines eigenen Schlachtergeschäftes kein Interesse habe und nur in Zukunft möglicherweise ein Interesse daran gewinnen könne, daß der Beklagte sein Konkurrenzgeschäft einstelle. Dieser Angriff ist nicht begründet.

Allerdings wird die vertragliche Verpflichtung, sich in bestimmtem Umfange der Erwerbsthätigkeit zu enthalten, nicht um ihrer selbst willen auferlegt und übernommen, sondern mit Rücksicht darauf und zu dem Zwecke, daß der Ausschluß des Verpflichteten von der Konkurrenz dem Berechtigten in seinem Erwerbsleben irgend einen Vorteil bringe, und diese dem Konkurrenzverbote seiner Natur nach inwohnende Zweckbestimmung beherrscht, wie die Begründung, so auch den Fortbestand der Verpflichtung. Daraus folgt aber nicht, daß die Wirksamkeit der Konkurrenzklausel an den besonderen Nachweis des erstrebten Vorteiles gebunden sei. Die Erreichbarkeit des Zweckes ist nur negative Voraussetzung. Erst wenn feststeht, daß der vertraglich gewollte Schutz sein Ziel endgültig verloren hat, weil eine Erwerbs-

thätigkeit des Berechtigten, welche geschützt werden soll, dauernd ausgeschlossen ist, muß auch die Geltung des gegenstandslos gewordenen Konkurrenzverbotes aufhören. Dies würde im gegenwärtigen Streitfalle zutreffen, wenn auf seiten des Klägers nach den obwaltenden Verhältnissen, etwa weil er ausgewandert wäre oder sein Schlachtergeschäft dauernd nach auswärts verlegt hätte, mit Sicherheit angenommen werden könnte, daß er das Fleischergewerbe nie wieder an einem von dem Konkurrenzverbote beeinflussten Plage betreiben werde. Dieser Sachverhalt liegt aber nicht vor. Der Umstand, daß der Kläger zur Zeit überhaupt kein Schlachtergeschäft besitzt, schließt die Möglichkeit nicht aus, daß er später eines errichten werde, und zwar auch gerade innerhalb der im Vertrage bestimmten Ausschlußzone. Dieser Umstand kann auch nicht, wie die Revision will, in dem Sinne von Bedeutung sein, daß dem Kläger wenigstens so lange kein Verbotanspruch zustehe, als er nicht ein Schlachtergeschäft wieder begonnen habe. Dies trifft schon aus dem Grunde nicht zu, weil die Beseitigung der Konkurrenz dem Kläger nicht erst nach begonnenem Geschäfte von Vorteil sein, sondern auch schon vorher seinen Entschluß und die Ausichten des neu zu gründenden Geschäftes in mannigfaltigster Weise beeinflussen kann. Umsoweniger darf dem Kläger zugemutet werden, zunächst mit der Einrichtung dieses Geschäftes vorzugehen, um sodann erst, vielleicht wiederum im Wege eines langedauernden Rechtsstreites, den Beklagten zur Aufgabe der Konkurrenz zu zwingen“ . . .